TOP [ ] -ö-

I. **Vorlage**

☒ zur Beschlussfassung
☐ als Bericht

Gremium	Stadtrat
Sitzungsteil	öffentlich
Datum	13.04.2011

bisherige Beratungsfolge		Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis				
			einst.	mit Mehrheit		Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
				angen.	abgel.		
1	Satzungsbeschluss Stadtrat Werbeanlagensatzung	02.07.08	x				
2							
3							

Betreff

1. Änderung der Werbeanlagensatzung
Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Fürth über besondere Anforderungen an Werbeanlagen und Markisen im Bereich der Innenstadt (Werbeanlagensatzung) vom 07.07.2008

Zum Schreiben/Zur Vorlage der Verwaltung vom
18.03.2011

Anlagen
Änderungssatzung

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt, nach Kenntnisnahme des Berichts, des Baureferats die
1. Satzung zur Änderung der Werbeanlagensatzung i. d. F. vom 18.03.2011.

Sachverhalt

Am 02.07.2008 wurde die Werbeanlagensatzung im Stadtrat beschlossen und seit ihrer Veröffentlichung am 16.07.2008 als Grundlage zur Beurteilung entsprechender Anträge aus dem Geltungsbereich der Satzung herangezogen.
Im Verlauf der Anwendungspraxis zeigte sich, dass in Bezug auf den Geltungsbereich der Satzung sowie die Einteilung der Zonen noch kleinere Anpassungen an den Baubestand bzw.

eindeutigere Definitionen des Grenzverlaufs erforderlich sind.

Folgende Änderungen der Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereichs sind vorgesehen:

Die Grenze im Süden wird bis direkt an die Bahngleise herangezogen, so liegen auch Bahnbrücken, Böschungen o. ä. eindeutig im Geltungsbereich.
Der Geltungsbereich im Osten wird mit Ausnahme des Technologieparks Uferstadt bis auf die Frankenstraße ausgedehnt. Somit liegen die großteils denkmalgeschützten Gebäude in der Nürnberger Str. Nr. 158 bis Nr. 180 sowie in der Frankenstraße ebenfalls noch im Geltungsbereich.
Die nördliche Grenze wird künftig analog zur Abgrenzung im Westen durch die Regnitz bis zur Pegnitz ausgedehnt und der Geltungsbereich so eindeutig durch den Verlauf der Flüsse definiert.
In Zone II, den Geschäftsbereich der Stadt, sollen die vom öffentlichen Raum aus sichtbaren Fassaden des City-Centers aufgenommen werden. Die Regelungen gelten nicht im Inneren des City-Centers. Außerdem soll Zone II zukünftig auch die Anwesen Königstraße Nr. 70, 72 und 74 (denkmalgeschützte Bebauung an der Schwammbergerstraße) umfassen.
In Zone I wurden die Feuerwache und die Schulgebäude des Heinrich-Schliemann-Gymnasiums trotz ihrer deutlich späteren Entstehung zur Abrundung einbezogen.

Die Beschreibungen der verschiedenen Zonen und die textliche Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches (Punkt 2) werden entsprechend den vorgeschlagenen Änderungen angepasst.

In Punkt 1 „Sachlicher Geltungsbereich“ wird zur Klarstellung aufgenommen, dass die Satzung für Werbeanlagen gilt, die vom öffentlichen Raum aus sichtbar sind.
Darüber hinaus ein Hinweis ergänzt, dass die Bestimmungen der Satzung auch für nach Art. 57 BayBO verfahrensfreie Vorhaben anzuwenden ist.

Des Weiteren wird soll künftig die Einleitung vor der Satzung entfallen, da die Antragsteller bzw. Kläger versucht haben, Widersprüche zwischen den dortigen Ausführungen und dem Satzungstext zu konstruieren. Stattdessen sollen in einer Präambel vor Punkt 1 kurz die Gründe für die Festsetzungen sowie der Aufbau der Satzung dargestellt werden.

Bei den inhaltlichen Festsetzungen sind folgende Änderungen vorgesehen:

In Punkt 6 „Werbeschriften“ wird aufgrund der bisherigen Erfahrungen in der Genehmigungspraxis ergänzt, dass Werbeschriften in allen Zonen nur einzeilig ausgeführt werden dürfen.
In Punkt 4 und 6 wird auf Anregung des Rechtsamtes die nähere Umgebung von Baudenkmälern in Zone II jeweils durch die Bezugnahme auf eine Sichtbeziehung konkretisiert.
In Punkt 15 wird die maximale Bußgeldhöhe genannt: bis 5000,- €.

Finanzielle Auswirkungen ☐ nein ☐ ja Gesamtkosten €	jährliche Folgelasten ☐ nein ☐ ja €
Veranschlagung im Haushalt ☐ nein ☐ ja bei Hst. Budget-Nr. im ☐ Vwhh ☐ Vmhh	
wenn nein, Deckungsvorschlag:	
Zustimmung der Käm liegt vor: ☐	Beteiligte Dienststellen: RA ☒ RpA ☐ weitere: ☐
Beteiligung der Pflegerin/des Pflegers erforderlich:	☐ ja ☐ nein
Falls ja: Pflegerin/Pfleger wurde beteiligt	☐ ja ☒ nein

II. BMPA/SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Ref. V - ZSt

Fürth, 18.03.2011

_____

Unterschrift des Referenten

Sachbearbeiter/in:	Tel.:
Frau Oppermann	-3318
Frau Marquardt	-3317